I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EG) Nr. 577/96 DES RATES

vom 25. März 1996

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1994

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2963/95 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist geboten, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den nicht zur Gemeinschaft gehörenden Ländern Rechnung zu tragen und daher die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1994 festzusetzen.

Gemäß Anhang X des Statuts setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er hat folglich neue Berichtigungskoeffizienten für die nächsten Halbjahre, insbesondere für die Zeit ab 1. Juli 1995 festzusetzen.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Zeit ab 1. Juli 1995, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.

Im Falle einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1995 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten zum 1. Juli 1995 vorzusehen.

Im Interesse der Übereinstimmung mit der Praxis bei den innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, daß eine etwaige Rückforderung sich nur auf den Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach diesem Zeitpunkt erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 werden auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten angewandt.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er setzt folglich neue Berichtigungskoeffizienten rückwirkend zum 1. Januar 1995 und zum 1. Juli 1995 fest.

Im Falle einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund dieser Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 310 vom 22. 12. 1995, S. 1.

Im Falle einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund dieser Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1995 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Juli 1995 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf den Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt der Beschlußfassung erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AGNELLI

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 1994
Albanien	58,67
Algerien (*)	0,00
Angola	232,37
Antigua und Barbuda	95,03
Argentinien	101,01
Australien	94,24
Ägypten	57,71
Äquatorialguinea	72,23
Äthiopien	36,80
Bangladesch	60,59
Barbados	89,81
Belize	87,45
Benin	57,18
Besetzte Gebiete (*)	0,00
Botsuana	68,00
Brasilien	81,65
Bulgarien	40,23
Burkina Faso	70,01
Burundi	81,75
Chile	69,38
China	70,59
Costa Rica	66,03
Côte d'Ivoire	83,51
Dominikanische Republik	80,87
Dschibuti	124,36
Ex-Jugoslawien (*)	0,00
Fidschi	70,40
Finnland	108,42
Gabun	98,35
Gambia	76,73
Georgien (*)	0,00
Ghana	47,06
Grenada	100,63
Guinea	100,20
Guinea-Bissau	79,96
Guyana	55,02
Haiti (*)	0,00
Hongkong	99,53
Indien	41,13
Indonesien	90,81
Israel	101,40
Jamaika	46,95
Japan (Tokio)	179,87
Jordanien	66,47
Kamerun	69,66
Kanada	70,71
Kasachstan	75,08
Kenia	60,67
Kolumbien	63,87
Komoren	82,75
Kongo	90,97
Lesotho	58,98
Libanon	26,14
Liberia (*)	0,00
Madagaskar	51,56
Malawi	49,36
Mali	71,21
Malta	74,94
Marokko	67,55
Mauretanien	83,37
Mauritius	77,69
Mexiko	93,18
Mosambik	61,44
Namibia	69,52
Neukaledonien	123,92
Niederländische Antillen	82,78
Niger	72,84
Nigeria	87,45
Norwegen	122,13
Österreich	128,71
Pakistan	61,59
Papua-Neuguinea	112,80
Peru	80,16
Philippinen	61,63
Polen	77,15
Republik Kap Verde	82,45
Ruanda (*)	0,00
Rumänien	37,02
Rußland	124,59
Salomonen	86,84
Sambia	71,19
São Tomé und Príncipe (*)	0,00
Schweden	110,95
Schweiz	134,02
Senegal	69,25
Sierra Leone	80,84
Simbabwe	48,93
Slowenien	72,89
Somalia (*)	0,00
Sudan	61,06
Suriname	23,63
Südafrika (Kapstadt)	73,81
Südafrika (Pretoria)	69,48
Südkorea	109,49
Swasiland	51,56
Syrien	96,05
Tansania	40,56
Thailand	80,35
Togo	67,66
Tonga	80,40
Trinidad und Tobago	65,94
Tschad	73,31
Tschechische Republik und Slowakei	58,08
Tunesien	60,51
Türkei	49,71
Uganda	66,30
Ukraine	72,60
Ungarn	74,55
Uruguay	88,89
Vanuatu	94,22
Venezuela	40,25
Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	98,12
Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	85,93
Westsamoa	68,10
Zaire (*)	0,00
Zentralafrikanische Republik	102,65
Zypern	92,54

(*) Zahl liegt nicht vor.